

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 2. Oktober 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Mai 2019 - 1 K 5815/17 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Der Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Mai 2019 wird aufgehoben.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 1. Der Kläger ist Bezieher von Wohngeld. Er übt zusammen mit seiner geschiedenen Ehefrau - jeweils bis zu deren Volljährigkeit - das Sorgerecht über seine vier Kinder aus. Die Kinder wohnen im Wechsel sowohl bei ihr sowie bei ihm. Die geschiedene Ehefrau bezog in den fraglichen Zeiträumen Transferleistungen nach dem SGB II. Die Kinder erhielten seit August 2005 ebenfalls Leistungen nach dem SGB II. Der Kläger gab dies auf den von ihm gestellten Anträgen auf Gewährung von Wohngeld nicht an.
- 3 Nach Anhörung hob die Beklagte die betreffenden Wohngeldbescheide auf. Nach Widerspruch des Klägers hiergegen half die Beklagte dem Widerspruch mit Teilabhilfebescheiden ab. Für die weiteren Einzelheiten wird auf das vorbezeichnete Urteil (S. 2 bis 4) des Verwaltungsgerichts Dresden verwiesen. Der darüber hinausgehende Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 10. Oktober 2017 zurückgewiesen. Unter Aufrechnung mit dem Wohngeldanspruch des Klägers mit dem bis dahin überzahlten Betrag ergibt sich hiernach ein überzahlter Wohngeldbetrag in Höhe von 2.298 €. Zur Begründung wurde in dem Widerspruchsbescheid darauf

abgestellt, dass die zurückgenommenen Wohngeldbescheide von Anfang an rechtswidrig gewesen seien, weil sie hinsichtlich der Einnahmen des Klägers und der Haushaltsmitglieder aufgrund von Angaben erlassen worden seien, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hätten. Vom Kläger sei nicht angegeben worden, dass seine wohngeldrechtlich bei ihm zu berücksichtigenden Kinder im Haushalt seiner geschiedenen Ehefrau Transferleistungen nach dem SGB II erhielten. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung gehörten diese Leistungen zum Einkommen der Kinder als Haushaltsmitglieder seines Wohngeldhaushalts. Die Angabe sei für die Ermittlung der jeweils korrekten Wohngeldansprüche erforderlich gewesen. Die Wohngeldbescheide hätten nach § 45 SGB X zurückgenommen werden können. Der Kläger könne sich gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X nicht auf Vertrauen berufen, da er die Angaben grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht habe. In jedem Antrag auf Wohngeld sei er darauf hingewiesen worden, dass alle Tatsachen anzugeben seien, die für die Leistung erheblich seien. Zu diesen Tatsachen gehörten die Einkünfte und Einnahmen der zum Haushalt gehörenden Personen. Die Kenntnis der Hinweise und Belehrung habe er in jedem Antrag auf Wohngeld unterschriftlich bestätigt. Darüber hinaus habe er mit seiner Unterschrift bestätigt, dass alle Angaben richtig und vollständig seien und dass über keine weiteren Einnahmen als die angegebenen verfügt werde. Ihm hätte zwingend auffallen müssen, dass Einnahmen seiner zum Wohngeldhaushalt zuzurechnenden Kinder aus Transferleistungen anzugeben gewesen wären. Die bei ihm wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden zwei Kinder hätten, wie ihm bekannt gewesen sei, als Bedarfsgemeinschaft seiner geschiedenen Ehefrau Hartz IV-Leistungen erhalten. Im Rahmen der Ermessensbetätigung gemäß § 45 SGB X sei der Umstand zu berücksichtigen, dass er für diesen Umstand selbst verantwortlich sei. Es sei berücksichtigt worden, dass ihm die Höhe der Transferleistungen nicht bekannt und Nachweise durch ihn nicht vorgelegt worden seien. Die korrekte Höhe der jeweiligen Wohngeldansprüche sei daher durch die Wohngeldbehörde im Widerspruchsverfahren ermittelt und das zutreffende Wohngeld durch Teilabhilfebescheide gewährt worden. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verbleibe jedoch ein Rückforderungsbetrag über das rechtswidrig gewährte Wohngeld.

4 2. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die hiergegen erhobene Klage zurückgewiesen, da die angegriffenen Bescheide im Ergebnis rechtmäßig seien und den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzt.

5 Zwar habe es der Aufhebung der Wohngeldbescheide nicht bedurft, da diese nach § 28 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WoGG von Anfang an unwirksam gewesen seien. Die nach § 5 WoGG in der hier maßgeblichen, bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zu berücksichtigenden Kinder des Klägers hätten seit August 2005 laufend als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihrer Mutter Leistungen nach dem SGB II erhalten, die die Kosten der Unterkunft berücksichtigt hätten. Dies habe zur Unwirksamkeit der Wohngeldbewilligungsbescheide geführt. Denn nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG seien Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft von Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden seien. Dieser Ausschluss gelte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 WoGG zunächst mit Antragstellung auf solche Leistungen und nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 WoGG mit Bewilligung von solchen Leistungen. Die unnötig erlassenen Rücknahmebescheide hätten zu keiner Rechtsverletzung des Klägers geführt. Sie blieben ohne Wirkung, da die vermeintlich aufzuhebenden Bewilligungsbescheide unwirksam gewesen seien und die Beklagte die Rückforderung im Ergebnis ohne Rechtsfehler vorgenommen habe. Sowohl die Aufhebung als auch die Unwirksamkeit der Bewilligungsbescheide ermächtigten grundsätzlich zur Rückforderung der aufgrund der jeweiligen Bescheide gezahlten Leistungen. Ob es im Fall des § 50 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 45 Abs. 2 bis 4 SGB X einer nach außen erkennbaren Ermessensentscheidung bedürfe, könne offen bleiben, da die Beklagte eine ermessensfehlerfreie Entscheidung getroffen habe. Die Beklagte habe zu Recht angenommen, dass der Kläger vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe. Die Bewilligungsbescheide beruhten durchweg auf den objektiv unvollständigen Angaben hinsichtlich der Kinder und der für sie in ihrer Bedarfsgemeinschaft gezahlten Leistungen nach dem SGB II. Der Kläger habe sie in den jeweiligen Anträgen nicht angegeben, obwohl er von diesen jedenfalls dem Grund nach gewusst habe und die formularmäßigen Anträge ausdrücklich nach derartigen Leistungen gefragt hätten. Er habe insoweit zumindest hinreichend wissentlich im Sinn des Vorsatzes gehandelt.

Die Argumentation, wonach ihm kein Vorwurf zu machen sei, da er sich Gedanken zu den gesetzlichen Regelungen gemacht habe, verfange nicht. Die Tatsache, dass seine Kinder Leistungen nach dem SGB II erhalten hätten, habe er nicht abgestritten. Er habe lediglich Gründe vorgetragen, weshalb er sie nicht angegeben habe. Die rechtliche Einordnung des Verhältnisses des SGB II zu den Regelungen des Wohngeldgesetzes in der damaligen Fassung sei für die Pflicht zur Angabe solcher Leistungen unmaßgeblich. Er sei möglicherweise einem Rechtsirrtum unterlegen; ein solcher Irrtum sei für den nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X erforderlichen Vorsatz aber unbeachtlich. Zumindest sei ein solches Verhalten grob fahrlässig gewesen, denn sein Rechtsirrtum wäre ohne weiteres, etwa durch Nachfrage bei der Beklagten aufzuklären gewesen. Eine solche Nachfrage hätte sich dem Kläger nicht nur allein schon wegen seiner eigenen Gedanken um diese Leistungen aufdrängen müssen, sondern erst recht aus den Antragsformularen, die ausdrücklich auf derartige Leistungen hingewiesen hätten. Die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X sei eingehalten. In dem Widerspruch des Klägers gegen die Rücknahmebescheide könne ein Antrag auf Gewährung von Wohngeld i. S. d. § 25 Abs. 4 WoGG zu sehen sein. Ob eine Verrechnung der gesamten Rückforderungssumme mit dem materiell-rechtlich bestehenden Anspruch auf Gewährung von Wohngeld möglich gewesen sei, könne offen bleiben, da die nur teilweise Rückforderung nicht zu Lasten des Klägers wirke, so dass ihm aus dieser keine Rechtsverletzung i. S. d. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO erwachse. Ob er das ihm gewährte Wohngeld nach § 28 Abs. 2 Satz 1 WoGG zweckwidrig verwendet habe, könne hier dahinstehen.

6 3. Der Kläger zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf.

7 Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

8 Der Kläger führt hierzu in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 2. Juli 2019 zusammengefasst an: Die Einmalzahlung in Höhe von ca. 3.655 €, die er als Nachzahlung nach Änderung der bis dahin ergangenen Wohngeldbescheide von der Beklagten erhalten habe, habe er zum größten Teil seiner ältesten Tochter unter

Abwicklung eines innerfamiliären Darlehens zurückgezahlt. Das Darlehen habe er von seiner Tochter zur Begleichung von eigenen Mietschulden aufgenommen. Das übrig gebliebene Geld habe er für eine Urlaubsreise mit seinen Kindern verwendet. Er habe die Fragen in den Wohngeldanträgen, die auf Gelder zugunsten seiner Kinder gerichtet waren, dahingehend verstanden, dass es sich dabei beispielsweise um Tagegeld gehandelt habe, wenn die Kinder bei ihm gewesen seien. Die Vorstellung, dass Zahlungen etwa des Jobcenters, welche die Mutter der Kinder für ihre Bedarfsgemeinschaft und die von ihr bewohnte Wohnung gezahlt bekommen habe, in dem Antrag anzugeben, sei ihm widersinnig erschienen. Es sei ihm nie darauf angekommen, Geld von der Mutter haben zu wollen für die Zeit, in der sich die Kinder bei ihm aufgehalten hätten. Er habe in dem guten Glauben gehandelt, nur das angeben zu müssen, was er als Bargeld oder als geldwerten Vorteil erhalten habe.

9 Dieses Vorbringen führt nicht zum Erfolg des Zulassungsantrags.

10 3.1 Der Kläger greift die gerichtlichen Feststellungen im Hinblick auf die bereits anfängliche Unwirksamkeit der Wohngeldbescheide gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 WoGG nicht an.

11 Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgehensweise des Beklagten nicht zu beanstanden war. Denn ein Ausschluss eines Haushaltsmitglieds vom Wohngeldbezug gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG deshalb, weil er zur Bedarfsgemeinschaft i. S. v. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehört, ist nur dann gerechtfertigt, wenn bei der Berechnung der Transferleistungen Kosten derjenigen Unterkunft berücksichtigt worden sind, für die Wohngeld beantragt wird (Stadler u. a., Kommentar zum Wohngeldgesetz, Loseblatt Kommentar, Stand: Januar 2019, § 7 Rn. 48 m. w. N.). Das bedeutet, dass vorliegend die als Haushaltsmitglieder bei dem Kläger zu berücksichtigenden Kinder nicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG von der Gewährung von Wohngeld ausgeschlossen waren, sondern, dass - wie von der Beklagten sowie der Widerspruchsbehörde zutreffend angenommen - die Transferleistungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG bei der Berechnung des Jahreseinkommens des zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds herangezogen werden mussten (Stadler a. a. O.).

- 12 Darüber hinaus ist nunmehr in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die (anfängliche) Rechtswidrigkeit der Wohngeldbescheide nicht gemäß § 28 Abs. 3 WoGG zu deren Unwirksamkeit führt, sondern dass diese Unwirksamkeitsregelung einen wirksam erlassenen Bewilligungsbescheid voraussetzt und Fälle wie den vorliegenden nicht erfasst (BVerwG, Urt. v. 23. April 2019 - 5 C 2/18 -, juris Rn. 16 ff. m. w. N.). Daher waren die für die Rücknahme eines fehlerhaften Verwaltungsakts vorgesehenen Regelungen des §§ 45, 50 SGB X anwendbar (BVerwG a. a. O.). Die Vorgehensweise des Beklagten und der Widerspruchsbehörde war daher nicht zu beanstanden.
- 13 3.2 Allerdings hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass der für die Entscheidung über die Rückforderung der überzahlten Wohngeldbeträge und - aus zutreffender Sicht der Beklagten - die Rücknahme der betreffenden Bescheide maßgebliche Vertrauensschutz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X nicht gegeben war, da der Kläger zumindest grob fahrlässig unvollständige Angaben bei der Beantragung von Wohngeld gemacht hatte. Auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen.
- 14 Die Hinweise des Klägers in seinem Zulassungsantrag führen zu keinem anderen Ergebnis: Ihm ist mit Beklagter und Verwaltungsgericht wenigstens grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Eine solche liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß verletzt hat, weil schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt worden sind und nicht beachtet worden ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (BVerwG, Urt. v. 14. März 2013 - 5 C 10/12 -, juris Rn. 24 m. w. N.). Eine solche grobe Fahrlässigkeit beruht vorliegend darauf, dass ihm - was der Kläger auch jetzt nicht bestritten hat - bekannt war, dass seine Kinder im Rahmen der Veranlagung von Leistungen nach dem SGB II an seine geschiedene Ehefrau als Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt worden sind. Unter diesen Umständen beruhte seine Einschätzung, die auf den Formularanträgen zur Gewährung von Wohngeld deutlich erkennbar am Anfang stehende Frage danach, ob er selbst oder eines seiner Haushaltsmitglieder u. a. Transferleistungen nach dem SGB II erhalten würde, mit „nein“ zu beantworten, auf der rechtlichen Fehleinschätzung, dass die an seine geschiedene Ehefrau und seine Kinder ausgezahlten Sozialleistungen bei der Berechnung seines Wohngeldanspruchs

keine Rolle spielen würden. Angesichts dieser Überlegungen hätte es sich für den Kläger wenigstens aufdrängen müssen, sich vor einer entsprechenden Angabe in dem Wohngeldantrag zu vergewissern, ob die Sozialleistungen für seine Kinder anzugeben gewesen waren oder nicht. Der dem Kläger im Ergebnis unterlaufene Rechtsirrtum ist daher unbeachtlich (ähnlich LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 15. Februar 2019 - L 4 AS 165/12 -, juris Rn. 44 m. w. N.).

15 Dass ihm die konkreten Umstände und die konkrete Höhe dieser Sozialleistungen nicht geläufig waren, ändert hieran ebenfalls nichts, denn schon aus dem entsprechenden Formular ergibt sich, dass nicht die konkrete Höhe, sondern nur die Tatsache, dass Leistungen ausgezahlt würden, anzugeben war.

16 3.3 Die weiteren Voraussetzungen für die damit mögliche Rücknahme der Wohngeldbescheide, insbesondere das dabei von der Beklagten ausgeübte Ermessen, die konkrete Berechnung des unter Verrechnung mit dem Kläger zustehenden Ansprüchen auf Gewährung von Wohngeld zu erstattenden Betrags sowie die sonstigen Voraussetzungen sind in dem Zulassungsantrag nicht mehr bestritten worden.

17 Soweit der Kläger zur Frage Stellung nimmt, ob das Wohngeld, das ihm in einer Einmalzahlung nachträglich gewährt worden war, wegen zweckwidriger Verwendung gemäß § 28 Abs. 2 WoGG hätte zurückgezahlt werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass in den Bescheiden das Rückzahlungsbegehren hierauf nicht gestützt worden war.

18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

19 Die Aufhebung der Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es vorliegend nicht, weil in Verfahren nach dem Wohngeldgesetz gemäß § 188 Satz 2 VwGO keine Gerichtskosten erhoben werden. Zu den in § 188 Satz 1 VwGO u. a. genannten Angelegenheiten der Fürsorge gehören nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 23. April 2019 a. a. O. Rn. 36 ff. m. w. N.) auch die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp